

Rieser & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adressen:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Preisdruckstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 82.

Dienstag, 11. April 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis ist Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch unsere Träger post ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der telegraphischen Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger post ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Ungezogen-Gewinn für die Nummer des Abgabebetrags ist Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Rieger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Ranzianstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Folium 5 des Genossenschaftsregisters die durch Statut vom 23. März 1899 errichtete Genossenschaft unter der Firma **Molkerei-Genossenschaft Riesa,** eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitze in Riesa eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr.

Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern. Sie sind im "Rieser Tageblatt" aufzunehmen.

Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 800 Mark. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, ist auf 50 bestimmt.

Mitglieder des Vorstandes sind die Herren:

Bernhard Schaeffer in Jahnishausen,
Wag Bäwerig in Braunsb.,
Alfred Bennetow in Lentewitz,
Richard Gullig in Stauchitz.

Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet.

Riesa, am 8. April 1899.

Königliches Amtsgericht.

Selbner.

Drehm.

Montag, den 17. April 1899,

Vorm. 10 Uhr.

kommt im Hotel zum „Kronprinz“ hier ein Pianino gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 10. April 1899.

Der Ger.-Vollz. beim Kgl. Amtsger.

Str. Eidam.

Durch Anordnung der Königl. Kreisauptmannschaft Dresden ist die bisherige Bäder-Janung in Riesa am 1. April 1899 geschlossen worden und von diesem Zeitpunkte ab die **Zwangsjanung für das Bäder-Handwerk** ins Leben getreten.

Zur Wahl des Vorstandes der neuen Janung wird auf Grund der Vorschrift im § 92 Absatz 5 in Verbindung mit § 100 a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 26. Juli 1897 eine Janungsversammlung für

Freitag, den 14. April 1899,
nachmittags 1/4 4 Uhr

im Rathshaus zu Riesa einberufen.

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, die der Zwangsjanung künftig als Mitglieder anzugehören haben, d. h. die Handwerker, die das Bädergewerbe in dem Bezirke des Königl. Amtsgerichtes Riesa, soweit er zum Verwaltungsbezirke der Königl. Kreisauptmannschaft Dresden gehört, als stehendes Gewerbe selbstständig, indessen nicht fabrikmäßig, betreiben. Mitglieder der Zwangsjanung sind ferner auch diejenigen Gewerbetreibenden, die neben anderen Gewerben das Bäderhandwerk hauptsächlich betreiben.

Riesa, den 11. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Boeters.

Ch.

Verschiedene alte eiserne u. Geräthe, sowie alte Baumaterialien als Eisen, Zink u. s. w.

Mittwoch, den 12. April, Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Vorrathsgedäude gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Truppenübungsplatz Zeitzhain.

Garnison-Verwaltung.

Freibank Riesa.

Morgen **Mittwoch, den 12. April,** von Vormittag 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines **Kindes** zum Preise von 35 Pfg. und das eines **Kalbes** zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 11. April 1899.

Die städt. Schlachthofverwaltung.

Reißner, Sanitätstherapeut.

Verliches und Sächsisches.

Riesa, 11. April 1899.

Es sei nochmals daran erinnert, daß morgen, **Mittwoch, von 8—12 und von 2—6 Uhr** die Anmeldungen zur Fortbildungsschule bei der Direction der städt. Schulen zu erfolgen haben.

Es wird von Neuem darauf aufmerksam gemacht, daß den auf ihren Bestellungen befindlichen Landbriefträgern außer Befreiungen aus Postanweisungen, Nachnahmewendungen, kleinere Pakete, Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 M., sowie Baarbeträge zum Kaufe von Postwertzeichen u. s. w. zur Bestellung von Sendungen bei den Postanstalten übergeben werden dürfen. Die Landbriefträger sind verpflichtet, die empfangenen Sendungen, ausschließlich der gewöhnlichen Briefsendungen, sowie die ihnen übergebenen Baar- und Geldbeträge für Zeitungen, Wochenschriften u. s. w. in ein Annahmebuch einzutragen, welches nach jedem Bestimmungsort der Postanstalt vorgelegt wird. Zum Eintragen der Sendungen in das Annahmebuch ist auch der Kustiferer beauftragt. Es empfiehlt sich, von dieser Befugnis in jedem Falle Gebrauch zu machen. Hat der Landbriefträger die Eintragung selbst bewirkt, so muß er dem Kustiferer auf dessen Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuchs von der stattgefundenen Eintragung Ueberzeugung verschaffen. Die Eintragung des Einlieferungsscheines über die von dem Landbriefträger angenommenen Brief- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmewendungen erfolgt erst durch die Postanstalt. Der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein, wenn möglich, beim nächsten Bestimmungsort dem Kustiferer zu überbringen. Den Ortsbriefträgern ist die Annahme von Postsendungen und Bestellungen auf Zeitungen nicht gestattet.

Zur Militärpflicht rage der Volksschullehrer sind folgende neuere ministerielle Entscheidungen erlassen worden, die durch Vermittlung des Kriegsministeriums in diesen Tagen zu Händen der hiesigen eingetragenen Kommission in Leipzig gelangt sind: 1) Die in den Jahren 1898 resp. 1899 zurückgestellten, in den Jahren 1900 oder 1901 oder zum aktiven Dienst eingestellten Volksschullehrer werden lediglich nach Maßgabe der in diesen Jahren allgemein geltenden Vorschriften behandelt. 2) Die nach § 32, 2 Abs. der Wehrordnung Zurückgestellten dürfen nach § 89, 7 der Wehrordnung während der Dauer der Befreiung die Berechtigung zum ein-

jährig-freiwilligen Dienste nachträglich nachsuchen. 3) Es besteht zur Zeit bei der preussischen und sächsischen Heeresverwaltung die Absicht, die erzwungene Einführung der einjährigen aktiven Dienstzeit — an Stelle der zehnwöchigen — vom Jahre 1900 ab für die Volksschullehrer seiner Zeit durch entsprechende Aenderungen der Heeresordnung bekannt zu geben. 4) Ob eine Aenderung des § 9 der Wehrordnung in Frage kommt, darüber wird der Herr Reichsanwalt zu entscheiden haben. 5) Ueber die Absichten der sächsischen Heeresverwaltung kann von hier aus keine Auskunft erteilt werden. R. G. Kriegsministerium, von der Planig. Erläuternd wird vom Referenten noch Folgendes hinzugefügt: Zu 1 und 5: Unter den in 1 erwähnten, von 1900 ab geltenden Vorschriften ist die Bestimmung, betreffend den einjährigen Militärdienst der Volksschullehrer, gemeint. Da nach einer Mitteilung des Bayerischen Lehrervereins die unter 1 angegebene Bestimmung auch für Bayern Geltung hat, so steht fest, daß von 1900 ab alle deutschen Volksschullehrer, einschließlich der 1899 zurückgestellten, ein volles Jahr dienen müssen. Als Eintrittstermin ist für Bayern der 1. Oktober 1900 bestimmt, jedenfalls wird dieser Zeitpunkt auch in den übrigen Bundesstaaten gewählt werden. Zu 2: Aus der Antwort des Ministeriums erhellt, daß Lehrer, die 1899 in Folge körperlicher Mängel zurückgestellt worden sind, im Jahre 1900 nicht ohne Weiteres um den Berechtigungsschein einkommen können, sondern nur auf Grund einer Eingabe nach § 32, 2 Abs. Darum wird den in diesem Jahre zurückgestellten Lehrern, die aller Voraussicht nach im nächsten Jahre für tauglich erklärt werden und einjährig-freiwillig dienen möchten, gerathen, so bald als möglich ein Gesuch nach § 32, 2 Abs. der Wehrordnung um Zurückstellung wegen Vorbereitung auf den Lehrerberuf abzugeben. Nur auf diese Weise ist es möglich, 1900 oder später um die Berechtigung einzukommen.

Der Ausschuss der deutschen Turnerschaft unter Vorsitz des Herrn Dr. Ferd. Goeb gibt wiederholt bekannt, daß Gesuche um Unterstützungen aus der „Stiftung für Errichtung deutscher Turnhallen“ bis 1. Mai an den Geschäftsführer der deutschen Turnerschaft, Herrn Professor Dr. Mühl in Stettin, Ranzianstraße 9, einzureichen sind. Anspruch auf Unterstützung haben nur solche Vereine, die mindestens schon 5 Jahre Mitglied der deutschen Turnerschaft sind und sich als lebensfähig erweisen haben. Welchen mögen sich überhaupt nur solche Vereine, die wirklich einen Bau in Angriff

genommen haben und die ihren Verhältnissen entsprechend, nicht über das turnerische Bedürfnis hinausgehend, bauen wollen.

Kürzlich wurde in verschiedenen Zeitungen über ein neues Einberufungsverfahren, das demnachst versuchsweise für das Mobilmachungsjahr 1899/1900 eingeführt werden sollte, berichtet. Wie von maßgebender Seite hierzu mitgeteilt wird, hat dieses neue Einberufungsverfahren, das nur im einzelnen preussischen Armee-corps probeweise eingeführt worden ist, für unsere sächsischen Armee-corps keine Gültigkeit.

Von einem sächsischen Blatt wurde vor einigen Tagen die Nachricht gebracht, daß die Wahlen zum Landtag im Spätherbst d. J. von Seiten der Behörden bereits festgesetzt seien. Demgegenüber ist nach dem „Dr. Ing.“ zu konstatieren, daß man an maßgebender Stelle nicht das Gerüchte hiervon weiß. Der Termin wird erst in 4 Monaten festgesetzt werden.

Während die „Sächs. Arbeiterztg.“ im Hinblick auf die sozialdemokratische Landesversammlung in Grimnitz meint, daß „kaum eine der früheren Landesversammlungen der sächsischen Socialdemokratie so arbeitsreich und so fruchtbar war, als die letzte“, bemerkt die „Sächs. Volksztg.“ des „Genossen“ Dr. Schönlank, der, wie der Berliner Parteivorstand, den Verhandlungen ferngeblieben war, daß in der Hauptsache die gehegten Erwartungen getrübt worden seien. Das Blatt kritisiert den Beschluß über die Theilnahme an den bevorstehenden Landtagswahlen als fahllässig und bedauert, daß den einzelnen Kreisen die Entscheidung nicht freigegeben worden sei. Es sei kaum anzunehmen, daß die Leipziger Genossen von ihrem Standpunkt der Nichttheilnahme abgehen würden.

Aus dem Hauptbureau der Königl. Generaldirection der Sächs. Staatseisenbahnen schreibt man uns über Tarifung von Holzstoffpapier: Im deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Nachtrag I ist auf Seite 46 bestimmt, daß Packpapier folgendes: Strohpapier, Schrempapier, Holzstoffpapier, Spaltpapier, Zuckerpapier, Hüllpapier, Postpapier, auch die aus diesen Papieren gefertigten Böden nach Spezialtarif I tarifiren. Es sind darüber Zweifel entstanden, ob der vorangeführte Ausdruck Holzstoffpapier nur Papier aus Holzstoff (Holzschliff, oder auch solches aus Holzschliff (Cellulose) oder aus Wäschungen dieser beiden Rohstoffe umfaßt. Da die aus diesem Katalog angeführten Erhebungen ergeben haben, daß der Begriff Holzstoffpapier in der Praxis verschiedenartige Auslegung findet, wird bei der sächsischen